



**Richtlinie der Gemeinde Weinbach
zur Förderung der
Vereins-, Gruppen-, Gemeinschafts-
und Jugendarbeit**

§ 1 Allgemeine Grundlagen

Die Gemeinde Weinbach sieht das Vorhandensein von Vereinen, Gruppen und Gemeinschaften sowie die damit verbundene Jugendarbeit innerhalb des Gemeinwesens für unabdingbar an, um das Zusammenleben im kulturellen, sportlichen, geistigen und heimatlichen sowie natürlichen Bereich zu erhalten.

Dieser Zielsetzung dient die Förderung von Aktivitäten in den Bereichen des Sports, der Musik, der Kultur-, Dorfbild-, Heimat- und Landschaftspflege.

Die Vereins- bzw. damit verbundene Jugendförderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Weinbach. Sie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung bzw. Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Bei Zweifelsfällen, die im Rahmen der bestehenden Haushaltsmittel auftreten, entscheidet der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss der Gemeindevertretung über die Förderfähigkeit.

§ 2 Förderfähigkeit

1. Grundsätzlich förderfähig sind Vereine, Gruppen oder Gemeinschaften
 - die ihren Sitz in der Gemeinde Weinbach haben,
 - deren Handeln auf die Verwirklichung der in § 1 dieser Richtlinie genannten Ziele gerichtet ist,
 - die aktiv Vereinsarbeit betreiben
 - denen sich jedermann anschließen kann und
 - die als gemeinnützig anerkannt sind oder einen entsprechenden Zweck verfolgen.

2. Grundsätzlich nicht förderfähig sind
 - DRK- und VDK-Ortsvereine
 - Aktivitäten von Religionsgemeinschaften

§ 3 Arten der Förderung

Die Förderung i. S. d. § 2 Nr. 1 dieser Richtlinie erstreckt sich auf die folgenden Bereiche:

- Allgemeine Förderung (§ 4 dieser Richtlinie)
- Unterhaltung gemeinde- oder vereinseigener Sportflächen (§ 5 dieser Richtlinie)
- Anschaffung langlebiger, beweglicher Investitionsgüter (§ 6 dieser Richtlinie)
- Baumaßnahmen (§ 7 dieser Richtlinie)

- Ehrungen und Auszeichnungen (§ 8 dieser Richtlinie)
- Nutzung von Dorfgemeinschaftshäusern/Mehrzweckhallen (§ 9 dieser Richtlinie)

Eine Förderung nach §§ 5 bis 7 dieser Richtlinie erfolgt, sofern die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht im Rahmen der „Allgemeinen Förderung“ nach § 4 dieser Richtlinie verausgabt sein sollten.

§ 4 Allgemeine Förderung

1. Mitgliederzuschuss

Vereine, Gruppen, und Gemeinschaften i. S. d. § 2 Nr. 1 dieser Richtlinie erhalten auf Antrag, der bis spätestens bis **31.03** eines Jahres zu stellen ist, eine allgemeine Förderung von 2,00 € pro Vereinsmitglied.

Dem Gemeindevorstand ist im Rahmen des Antrags der Bestand der Mitglieder am 01.01. eines Jahres unter Angabe der Kontaktdaten des Vereins (Anschrift, E-Mail und Telefonnummer) mitzuteilen. Ebenso ist zu bestätigen, dass aktiv Vereinsarbeit betrieben wird.

2. Betriebskostenzuschuss

Vereine, Gruppen und Gemeinschaften, mit denen eine Nutzungsvereinbarung für gemeindeeigene Anlagen besteht, erhalten auf Antrag, der bis spätestens **31.03.** eines Jahres zu stellen ist, einen pauschalen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 1.000,00 €. Bei Spielgemeinschaften beläuft sich die Förderung auf 700,00 € pro Verein.

Das gleiche gilt für Vereine, Gruppen und Gemeinschaften, soweit sie eigene Anlagen betreiben.

3. Gebührenbefreiung

Vereine, Gruppen und Gemeinschaften i. S. d. § 2 Nr. 1 dieser Richtlinie sind von der Verpflichtung zur Entrichtung von Wasser-, Abwasser- und Niederschlagswassergebühren freigestellt.

4. Fahrten, Lager und Freizeiten

Förderfähig ist pro Haushaltsjahr die einmalige Veranstaltung von Zeltlagern, Wanderfahrten sowie Freizeiten in festen Einrichtungen in Deutschland und Europa, die nicht eindeutig und überwiegend fachlich ausgerichtet sind.

Zuschüsse werden dem Veranstalter auf vorherigen Antrag nach Vorlage einer namentlichen Teilnehmerliste für die Teilnehmer bis 18 Jahre gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Weinbach haben oder Mitglied eines Vereins, einer Gruppe und Gemeinschaft i. S. d. § 2 Nr. 1 dieser Richtlinie sind.

Die Höhe des Zuschusses beläuft sich auf 25% der entstehenden Kosten, maximal 1.000,00 €.

Nicht gefördert werden:

- Veranstaltungen von Schulklassen,
- Veranstaltungen mit religiösem Charakter,

- Teilnahmen an Wettkämpfe,
- Veranstaltungen, bei denen sich die Fahrdauer auf mehr als ein Drittel der Zeit erstreckt,

5. Internationale Begegnungen

Förderfähig ist pro Haushaltsjahr eine qualifizierte internationale Jugendbegegnung im europäischen Ausland mit einem Aufenthalt von mindestens vier Tagen vor Ort.

Zuschüsse werden dem Veranstalter auf vorherigen Antrag nach Vorlage

- eines ausführlichen Berichtes über die Vorbereitung unter Angabe der Themen und Termine der einzelnen Veranstaltungen,
- eines Einladungsschreibens der ausländischen Partnergruppe,
- eines genauen Begegnungsprogramms, wobei Wert darauf gelegt wird, dass es zu ständigen Kontakten mit der Partnergruppe kommt,
- eines Kosten- und Finanzierungsplans und
- einer namentlichen Teilnehmerliste.

für die Teilnehmer bis 18 Jahre gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Weinbach haben oder Mitglied eines Vereins, einer Gruppe und Gemeinschaft i. S. d. § 2 Nr. 1 dieser Richtlinie sind.

Die Höhe des Zuschusses beläuft sich auf 50% der entstehenden Kosten, maximal 2.500 € pro Jahr.

Nicht gefördert werden Begegnungen, die allein oder überwiegend der Erholung und der Besichtigung dienen bzw. die im Wesentlichen wissenschaftlichen, parteipolitischen, religiösen oder wettkampftartigen Charakter haben oder der Berufsausbildung bzw. der beruflichen Weiterbildung dienen.

6. Materialien für Jugendgruppenarbeit

Die Gemeinde fördert auf vorherigen Antrag die Anschaffung von Materialien für Jugendgruppenarbeit, sofern diese für Jugendpflagemassnahmen benötigt werden. Hierunter fallen insbesondere Fachliteratur, technische Geräte, sowie Materialien für die eigene schöpferische Tätigkeit.

Die Höhe des Zuschusses beläuft sich auf 25 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch auf 150,00 € pro Jahr.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der quitierten und beglichenen Rechnung.

7. Patenschaften

Vereine, Gruppen und Gemeinschaften, die sich in einer schriftlichen Vereinbarung gegenüber der Gemeinde dazu bereit erklärt haben, eine Patenschaft zur Pflege und Erhaltung öffentlicher Einrichtungen (z. B. Dorfgemeinschaftshäuser, Spielplätze, Bushaltestelle, Friedhöfe) und Anlagen und Plätzen zu übernehmen, erhalten einen jährlichen Zuschuss bis zu 350,00 € pro Jahr.

Der Gemeindevorstand legt die Höhe der Unterstützungen für die einzelnen Einrichtungen und Anlagen sowie die vorzunehmenden Arbeiten fest. Anfallende Materialkosten trägt die Gemeinde.

8. Zuschüsse für musische Vereine

Chöre, die bei Beerdigungen mitwirken, erhalten einen jährlichen Zuschuss von 50,00 €. Musische Vereine, bei denen ein Kinderchor oder Jugendorchester geführt wird, erhalten einen Sockelbetrag von 100,00 € im Jahr.

9. Zuschüsse für Vereinsjubiläen

Vereine i. S. d. § 2 Nr. 1 dieser Richtlinie erhalten für Jubiläen die folgenden Zuschüsse:

- 25 Jahre: 75,00 €
- 50 Jahre: 100,00 €
- 75 Jahre: 125,00 €
- ab 100 Jahre: 200,00 €

Unechte Vereinsjubiläen werden alle zehn Jahre mit 50,00 € bezuschusst.

§ 5

Unterhaltung gemeinde- oder vereinseigener Sportflächen

1. Die Gemeinde übernimmt bei Vorhandensein von Haushaltsmitteln 50% der anfallenden Kosten, wenn Fachfirmen im Auftrag des zur Nutzung berechtigten Vereins und nach Zustimmung des Gemeindevorstandes Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an der Sportfläche vornehmen; die Förderung beläuft sich auf maximal 1.000,00 € innerhalb eines Jahres.
2. Werden die Arbeiten nach Zustimmung des Gemeindevorstandes vom Verein vorgenommen, übernimmt die Gemeinde die anfallenden Materialkosten, maximal 1.000,00 € innerhalb eines Jahres.
3. Förderungen, die nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen wurden, können nicht ins Folgejahr übertragen werden.
4. Die Gemeinde trägt darüber hinaus die Kosten, die für die Bewässerung der Sportfläche anfallen.

§ 6

Anschaffung langlebiger, beweglicher Investitionsgüter

1. Die Gemeinde fördert bei Vorhandensein von Haushaltsmitteln auf vorherigen Antrag die Anschaffung langlebiger (mindestens 5 Jahre) beweglicher Investitionsgüter, die die Vereine, Gruppen und Gemeinschaften für ihre Arbeit benötigen bzw. die der Nutzung und Erhaltung der Anlagen und Gebäude dienen. Den Anträgen sind Angebote oder Kostenvoranschläge beizufügen.
2. Die Höhe des Zuschusses beträgt 20 % der anerkennungsfähigen Kosten. Sie beläuft sich in der Regel auf höchstens 2.000,00 € je Verein und Jahr. Der Wert einer Einzelinvestition muss hierbei wenigstens 500,00 € betragen.
3. Sonstige die Maßnahme unterstützende Fördermöglichkeiten müssen vorrangig genutzt werden.

4. Nicht gefördert werden:
 - Anschaffungen von kurzlebigen beweglichen Investitionsgütern,
 - von Geräten, die in der Grundausstattung einer Spiel- oder Sportstätte vorhanden sind sowie
 - von Verbrauchsmaterial (z. B. Trikots, Bälle, sonstige Sport- oder Chor-kleidung, Partituren, Notenmappen usw.).
5. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der quitierten und vom Verein beglichenen Rechnung.

§ 7 Baumaßnahmen

1. Die Gemeinde fördert bei Vorhandensein von Haushaltsmitteln
 - Neubauten,
 - Erweiterungsbauten,
 - investive Sanierungsmaßnahmen und
 - bauliche Instandsetzungen.
2. Zuschüsse werden auf vorherigen Antrag nach
 - schriftlicher Darstellung der Notwendigkeit der Maßnahme,
 - Vorlage einer Kostenschätzung, einer Bauskizze oder Bauzeichnung,
 - schriftlicher Darstellung der gesicherten Finanzierung und
 - schriftlicher Darstellung der Eigenleistungengewährt.
3. Die Förderung soll 10 % der entstehenden Kosten nicht unter- und einen Betrag von 10.000 € nicht überschreiten.
4. Sonstige die Maßnahme unterstützende Fördermöglichkeiten müssen vorrangig genutzt werden.
5. Nicht gefördert werden Wohnungen, Geschäftsräume und Parkplätze
6. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Anzeige der Fertigstellung und Vorlage einer endgültigen Kostenaufstellung unter Angabe der erfolgten Eigenleistungen sowie Vorlage der quitierten und vom Verein beglichenen Rechnung(en).

§ 8 Ehrungen und Auszeichnungen

Die Gemeinde honoriert besondere Leistungen von Vereinen, Gruppen und Gemeinschaften.

§ 9

Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und der Mehrzweckhalle

1. Vereine, Gruppen und Gemeinschaften i. S. d. § 2 Nr. 1 dieser Richtlinie können die Dorfgemeinschaftshäuser in den Orten, in denen sie ihren Sitz haben, für ihre satzungsmäßigen Zwecke kostenfrei nutzen. Kostenfrei sind des Weiteren pro Haushaltsjahr maximal fünf wirtschaftliche Veranstaltungen, wobei diese nicht unmittelbar dem satzungsmäßigen Vereinszweck dienen oder verbunden sein müssen. Von den Vereinen sind lediglich anfallende Nebenkosten (z.B. Reinigungskosten für das Gebäude und für die Ausschankanlage) zu tragen.
2. Die Inanspruchnahme der kostenfreien Nutzungen für wirtschaftliche Veranstaltungen ist dem Gemeindevorstand vorab anzuzeigen, der über die Kostenfreiheit entscheidet. Ansonsten verfällt der Anspruch für die betreffende Veranstaltung.
3. Für die Inanspruchnahme der Mehrzweckhalle Weinbach durch Vereine, Gruppen und Gemeinschaften, die ihren Sitz in Weinbach haben, gilt das zuvor Gesagte entsprechend, gegebenenfalls mit der Maßgabe, dass die Gemeinde Weinbach gegenüber dem Landkreis Limburg-Weilburg Gebühren und Kosten in der Höhe trägt, die bei der Nutzung eines Dorfgemeinschaftshauses anfallen würden.

§ 10

Bewilligungsbedingungen

1. Soweit Anträge für eine Förderung erforderlich sind, müssen diese rechtsgültig unterzeichnet sein und soweit in dieser Richtlinie nichts anders bestimmt ist, bis spätestens 30.09 eines Haushaltsjahres beim Gemeindevorstand vorliegen. Dies betrifft die §§ 4 bis 6. Verspätet eingegangene oder mangels Haushaltsmitteln nicht mehr berücksichtigungsfähige Anträge finden, soweit möglich, im folgenden Haushaltsjahr Berücksichtigung.
2. Anträge nach § 7 sind bis spätestens zum 31.08. für das folgende Haushaltsjahr zu stellen.
3. Zuschüsse dürfen nicht zur Ansammlung von Rücklagen verwendet werden.

§ 11 Aufhebungen, Rückforderungen

Die Aufhebung und Rückforderung von Zuschüssen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 48ff HVwVfG.

§ 12

Sonderregelungen

1. Vereine, Gruppen und Gemeinschaften, die dem Anwendungsbereich des § 2 Nr. 1 dieser Richtlinie nicht unterfallen, können auf Antrag und im Einzelfall gefördert werden, wenn nachgewiesen wird, dass das vorgesehene Projekt der

Förderung des Gemeinwohls und nicht individuellen oder wirtschaftlichen Interessen dient. Dies gilt auch für Projekte der freiwilligen Feuerwehren, der Kindertagesstätten und der Karl-Schapper-Schule.

2. Eine Förderung in begründeten Einzelfällen kommt zudem für vom Anwendungsbereich des § 3 dieser Richtlinie, nicht erfasste Projekte der grundsätzlich förderfähigen Vereine, Gruppen und Gemeinschaften in Betracht.
3. Eine Entscheidung über Anträge im Rahmen der Abs. 1 und 2 erfolgt durch den Gemeindevorstand im Einvernehmen mit dem Fachausschuss der Gemeindevertretung
4. Das Recht des Gemeindevorstandes, im Einvernehmen mit dem Haupt- und Finanzausschuss überplanmäßige Ausgaben bereitzustellen bzw. im Einvernehmen mit dem Fachausschuss der Gemeindevertretung im Rahmen der bestehenden Haushaltsmittel von den Förderhöchstgrenzen abzuweichen sowie Sonderregelungen zu treffen, bleibt unberührt. Ebenso bleibt das Recht des Gemeindevorstandes unberührt, die Bestimmungen dieser Richtlinie im Rahmen der Förderhöchstgrenzen näher auszugestalten.
5. Sonderregelungen sind schriftlich zwischen der Gemeinde Weinbach und dem Förderungsempfänger zu vereinbaren.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wird zum 01.06.2018 wirksam. Gleichzeitig verlieren die Richtlinie der Gemeinde Weinbach zur Förderung der Vereins-, Gruppen-, Gemeinschafts- und Jugendarbeit vom 07.03.2016 sowie alle sonstigen individuell getroffenen Vereinbarungen ihre Wirksamkeit.

Die Richtlinie wird hiermit ausgefertigt:

Weinbach, den 30.05.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Weinbach

Jörg Lösing
Bürgermeister